

**Satzung**

**der**

**Musikschule Stadtallendorf e.V.**

Stand: 27. August 2025

Register-Nr. VR 5622

## **Inhalt**

Satzung der Musikschule Stadtallendorf e.V. ....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung .....	3
§ 4 Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Vorstand .....	4
§ 6 Vorstandssitzungen.....	5
§ 7 Mitgliederversammlungen .....	5
§ 8 Jahresbericht, Kassenprüfung und Entlastung .....	6
§ 9 Verwendung von Überschüssen .....	7
§ 10 Geschäftsführung.....	7
§ 11 Schulordnung.....	7
§ 12 Gebührenordnung .....	7
§ 13 Satzungsänderung und Auflösung .....	8
§ 14 Datenschutz und Datenschutzordnung .....	8
§ 15 Ergänzende Bestimmungen .....	8

# **Satzung der Musikschule Stadtallendorf e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikschule Stadtallendorf“ und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Eine Änderung oder Ergänzung des Vereinsnamens – etwa durch Aufnahme eines Unternehmensnamens – ist nur durch Satzungsänderung zulässig.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stadtallendorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie von Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Musik. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer öffentlichen Musikschule, Instrumental- und Vokalunterricht, Workshops, Konzerte und kulturelle Kooperationen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung**

- (1) Die Mitglieder entrichten Beiträge.
- (2) Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert und den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben. Eine Einzelmitteilung in Textform ist nicht erforderlich.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein kennt folgende Mitgliedsarten:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Juristische Mitglieder
  - c) Fördermitglieder
- (2) Juristische Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch Nennung eines vertretungsbefugten natürlichen Vertreters aus.
- (3) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder materiell. Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und sich dort zu Wort melden, haben jedoch kein Stimmrecht und keine passiven Wahlrechte.

- (4) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann diese Aufgabe durch Beschluss auf den Geschäftsführer übertragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.
  - b) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt; hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:
  - a) Vorsitzender
  - b) Stellvertretender Vorsitzender
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
- (2) Ergänzt wird der Vorstand durch bis zu drei Beisitzer. Die Beisitzer sind Mitglieder des erweiterten Vorstands ohne Vertretungsbefugnis nach außen. Sie haben im Vorstand volles Stimmrecht, sind jedoch nicht Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied für den Rest der laufenden Wahlperiode durch Vorstandsbeschluss zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 6 Vorstandssitzungen**

- (1) Vorstandssitzungen werden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen.
- (2) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder in elektronischer Form (z. B. als Video- oder Telefonkonferenz) durchgeführt werden, sofern allen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig die technischen Zugangsdaten übermittelt wurden und eine durchgehende Beteiligung an Aussprache und Abstimmung möglich ist.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfall übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Versammlungsleitung.
- (4) An Vorstandssitzungen nehmen alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands teil. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es enthält Datum, Ort, Teilnehmer, Tagesordnung, gefasste Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zeitnah in Textform zuzustellen.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 7 Mitgliederversammlungen**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung erfolgt in diesem Fall mit einer Frist von zwei Wochen in Textform.
- (3) Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder in elektronischer Form (z. B. als Video- oder Telefonkonferenz) abgehalten werden, sofern allen Mitgliedern rechtzeitig die technischen Zugangsdaten übermittelt wurden und eine durchgehende Beteiligung an Aussprache und Abstimmung möglich ist.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet; ist dieser verhindert, leitet der stellvertretende Vorsitzende. Die Versammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) In den Mitgliederversammlungen hat jedes ordentliche und jedes juristische Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nur auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zulässig und bedarf der Schriftform. Ein Mitglied darf höchstens eine fremde Stimme zusätzlich zu seiner eigenen vertreten. Bei Wahlen ist die Stimmübertragung nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vorab mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es enthält Datum, Ort, Tagesordnung, gefasste Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands einschließlich etwaiger Beisitzer sowie Nachwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder
  - b) Genehmigung des Jahresberichts
  - c) Genehmigung der vom Vorstand beschlossenen Verwendung von Jahresüberschüssen und Rücklagenbildung
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Beschluss über Änderungen oder Ergänzungen des Vereinsnamens gemäß § 1 Abs. 2
  - g) Beschluss über Satzungsänderungen
  - h) Beschluss über die Auflösung des Vereins
  - i) Beschluss über die Beitragsordnung und deren Änderungen
  - j) Sonstige in der Satzung geregelte Angelegenheiten
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Abstimmung erfolgt offen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins gelten die besonderen Mehrheitserfordernisse gemäß § 13.
- (10) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und offen. Die Mitgliederversammlung kann vor Beginn der Wahl durch Mehrheitsbeschluss eine Blockwahl oder eine geheime Wahl beschließen. Eine geheime Einzelwahl ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

## **§ 8 Jahresbericht, Kassenprüfung und Entlastung**

- (1) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresbericht vor. Dieser besteht aus einem Tätigkeitsbericht sowie einer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- (2) Zur Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (3) Die Kassenprüfer haben Einsicht in alle relevanten Unterlagen und legen ihr Prüfungsurteil in der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
- (4) Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Verwendung von Überschüssen**

- (1) Jahresüberschüsse dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet oder zur Bildung von Rücklagen eingesetzt werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die zeitnahe Verwendung von Jahresüberschüssen und die Bildung von Rücklagen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Geschäftsführung**

Soweit eine Geschäftsführung eingerichtet wird, gilt Folgendes:

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer zu bestellen und abzurufen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins; er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden und diesen gegenüber verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er ist berechtigt, den Verein im Rahmen seines Aufgabenbereichs – insbesondere bei der Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte – allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Umfang seiner Vertretungsbefugnis wird im Bestellungsbeschluss des Vorstands sowie im Anstellungsvertrag näher geregelt.
- (5) Näheres regelt ein zu schließender Anstellungsvertrag.

## **§ 11 Schulordnung**

- (1) Die Rahmenbedingungen für den Musikschulbetrieb werden vom Vorstand in einer Schulordnung festgelegt.
- (2) Die Schulordnung regelt insbesondere Organisation, Teilnahmebedingungen, Verhaltenspflichten der Schüler sowie Rechte und Pflichten der Lehrkräfte.
- (3) Änderungen der Schulordnung beschließt der Vorstand. Sie werden mit Bekanntgabe in Textform an die Betroffenen wirksam.

## **§ 12 Gebührenordnung**

- (1) Die Gebühren für Unterrichtsleistungen des Vereins werden vom Vorstand in einer Gebührenordnung festgelegt.
- (2) Die Gebührenordnung regelt insbesondere
  - a) Art und Umfang der Unterrichtsleistungen,
  - b) Höhe und Staffelung der Gebühren,
  - c) Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten.
- (3) Änderungen der Gebührenordnung beschließt der Vorstand. Sie werden mit Bekanntgabe in Textform an die Betroffenen wirksam.

### **§ 13 Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen hälftig je an
  - a) den Magistrat der Stadt Stadtallendorf,
  - b) die Evangelische Kirchengemeinde Herrenwald,die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendförderung im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.

### **§ 14 Datenschutz und Datenschutzordnung**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben und auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen.
- (2) Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Datenschutzordnung.

### **§ 15 Ergänzende Bestimmungen**

- (1) Ergänzend zu dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Zur Regelung innerer Abläufe kann sich der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Ordnungen oder Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen deren Bestimmungen nicht widersprechen.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. August 2025 neu gefasst.